

**Protokoll der 32. Sitzung des von der Audiovisuellen Mediendienste Richtlinie
eingesetzten Kontaktausschusses
Mittwoch, 16. Juni 2010 – Brüssel**

1. Annahme der Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßte die Mitglieder des Kontaktausschusses (CC). Die Tagesordnung wurde angenommen.

2. Umsetzung der AVMD Richtlinie – Sachstand

Ein Aufforderungsschreiben wegen unterbliebener Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen oder der Mitteilung von unvollständigen Maßnahmen wurde im Januar an 23 Mitgliedstaaten geschickt; von diesen erhielten 12 im Juni eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Gleichzeitig hat die materielle Untersuchung der bereits mitgeteilten Umsetzungsmaßnahmen und eine Konformitätsprüfung begonnen. Die Kommission appellierte an die Mitgliedstaaten, auch eine Entsprechungstabelle einzureichen.

Die Mitgliedstaaten berichteten über den Fortschritt bezüglich weiterer Umsetzungsmaßnahmen.

Die Kommission bestätigte, dass die kodifizierte Richtlinie 2010/13/EU die Richtlinie 89/552/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/65/EG, aufhob, und daher alle Bezugnahmen zur kodifizierten Richtlinie vorgenommen werden sollten.

3. Umsetzung der AVMD Richtlinie – Änderung subsidiärer Zuständigkeitskriterien

Die Beobachtung des Wechsels der Rechtshoheit (aufgrund der Umkehrung der subsidiären Zuständigkeitskriterien in Art. 2 (4) AVMD RL) wurde in 3 Phasen ausgeführt. Die letzte Phase wurde am Ende des vergangenen Jahres abgeschlossen. Verspätungen traten wegen der Probleme einiger Regulierungsbehörden beim Sammeln der korrekten Daten auf, andere hatten Probleme, diese Daten zu verifizieren. Bislang wurden 140 Änderungen bestätigt, 195 Änderungen der Rechtshoheit wurden von den Mitgliedstaaten abgelehnt. 65 Dienste werden noch überprüft. Im Ergebnis war während dieses noch andauernden Prozesses bisher keine Schlichtung durch die Kommission erforderlich, und die Kooperation zwischen den Regulierungsbehörden hat sich verbessert.

4. Bericht der Kommission über die Anwendung von Regeln betreffend europäische und unabhängige Werke

Deutsche Behörden schlugen vor, die Wiedereinführung einer "de minimis" Regel zu prüfen, um Sender mit einem sehr geringen Zuschaueranteil von der Berichtspflicht über die Anwendung von Art. 16 und 17 der AVMD Richtlinie zu befreien. Die Kommission hat die Möglichkeit der Anwendung zweier verschiedener Zuschaueranteilschwellen überprüft und präsentierte das Ergebnis der Studie (siehe Annex).

Deutschland, unterstützt von Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich, begründete dieses Anliegen mit dem Hinweis auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Bedürfnis nach Klarheit. Schweden schlug auch vor, die Ergebnisse des Berichts anhand der Zuschaueranteile der Sender zu gewichten. Manche Delegationen fragten an,

ob es sinnvoll sei, dieselbe Grenze für jeden Mitgliedstaat zu haben. Die Kommission antwortete, dass es diskriminierend wäre, verschiedene Grenzen einzuführen. Auf die Frage der NL, ob die Grenze auf dem Zuschaueranteil der Sender im Ursprungsland oder im Empfangsland basieren würde, wurde geantwortet, dass der Zuschaueranteil im Empfangsland berücksichtigt werden sollte. Der Vorsitzende erklärte, dass auch andere Elemente berücksichtigt werden könnten, beispielsweise der Umsatz. Die Überlegungen zu diesem Thema werden weitergehen, und die Mitgliedstaaten sind dazu eingeladen, ihre Erwägungen der Kommission für die nächste Sitzung des Kontaktausschusses zuzusenden.

5. Kreativer Online-Inhalt

Die Kommission machte darauf aufmerksam, dass die Digitale Agenda für Europa, die am 19. Mai 2010 verabschiedet wurde, ein Grünbuch ankündigt, das die Möglichkeiten und Herausforderungen einer online Verbreitung von europäischen audiovisuellen Werken und anderen kreativen Inhalten behandeln wird. Nach einem Dialog mit Interessenvertretern ist ein Bericht über das Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen für 2012 geplant. Außerdem informierte die Kommission die Delegationen über die "Going local" Initiative, in deren Rahmen sich die Kommission mit verschiedenen Interessenvertretern in den Mitgliedstaaten trifft, um sie über die Digitale Agenda für Europa zu informieren.

6. EPGs als audiovisueller Mediendienst

Michael Bryan-Brown präsentierte den EPG Dienst von UPC und argumentierte, dass dieser ein eigenständiger audiovisueller Dienst sei, weil UPC redaktionelle Entscheidungen über die mit dem Text angezeigten Bilder treffe. Die Diskussion über die Einordnung dieses Dienstes wird bei den nächsten Sitzungen fortgeführt.

7. Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JHA über die Bekämpfung von Rassismus & Fremdenfeindlichkeit mit strafrechtlichen Mitteln

Maria Fernandez Molinero von JLS legte in ihrer Präsentation dar, dass der Rahmenbeschluss 2008/913/JHA über die Bekämpfung von Rassismus & Fremdenfeindlichkeit mit strafrechtlichen Mitteln das erste Instrument des Strafrechts ist, welches jedwedes vorsätzliche Verhalten in Bezug auf Rassismus oder Hassverbrechen unter Strafe stellt. Eine Expertengruppe wurde eingesetzt; der Rahmenbeschluss muss bis zum 28. November 2010 umgesetzt werden. Den CC Mitgliedern wurde geraten, sich mit ihren verantwortlichen Kollegen auf nationaler Ebene in Verbindung zu setzen.

8. Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden

Monica Ariño, Bereichsleiterin für Europäische Politik von OFCOM, hielt eine Präsentation über die Verfahrensrichtlinien für die Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden. Mehrere Mitgliedsstaaten sprachen Fragen betreffend der Dauer und des kulturellen Hintergrunds der Verfahren an.

9. Externe Kompetenzen der EU und der Entwurf des Übereinkommens des Europarats zu grenzüberschreitenden audiovisuellen Mediendiensten (ECTT)

Die Kommission erinnerte an ihren Standpunkt, dass (1) die meisten Angelegenheiten, die von der Konvention geregelt werden, den externen Kompetenzen der Union unterliegen, (2) die EU nicht beabsichtigt, Partei des Übereinkommens zu werden, da dies die Geschwindigkeit und den Umfang jedweder gesetzgeberischer Reaktionen auf den umfassten Gebieten behindern würde, (3) das Übereinkommen und die Richtlinie

eine Anzahl widersprechender Verpflichtungen enthalten, (4) der audiovisuelle Besitzstand (acquis) der Union bereits für fast alle Parteien des Übereinkommens relevant ist und die Mitgliedstaaten eine funktionelle anstatt geografische Komplementarität anvisieren sollten, (5) der Generalsekretär des Europarates dem Komitee der Minister in einer Mitteilung vorschlug, dass die Arbeit an einer Revision des Übereinkommens nicht fortgeführt werden sollte, und (6) informelle Kontakte zwischen dem juristischen Dienst der Kommission und dem juristischen Berater des Europarates sowie der Standardisierungsabteilung im Gange sind und seit dem Treffen zwischen Kommissarin Reding und Generalsekretär Jagland intensiviert wurden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass nach der Umsetzung der AVMD Richtlinie primär die Mitgliedstaaten entscheiden müssen, ob sie aus Sicht des internationalen Vertragsrechts handeln und das Übereinkommen aufkündigen müssten. Die Kommission erinnerte jedoch an die Pflicht, EU Recht zu befolgen. Schließlich schlug die Kommission zwei Optionen für eine weitere Zusammenarbeit mit dem Europarat in diesem Bereich vor:

Erstens, ein Übereinkommen über Themen, die nicht von der AVMD Richtlinie behandelt werden (wie Pluralismus in den Medien, Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden oder Auftrag und Organisation des öffentlich rechtlichen Rundfunks) oder zweitens ein Instrument, das die Rechtsprechung des EGMR zu Meinungsfreiheit und Medien konsolidiert und weiterentwickelt.

Jan Malinowski, Leiter der Abteilung für Medien und Informationsgesellschaft des Europarates, erinnerte an Stellungnahmen von mehreren Gremien des Europarates bezüglich dieser Angelegenheit und betonte, dass das ECTT das Werkzeug sei, um Inhalte von außerhalb Europa zu erfassen. Die Türkei in ihrer Funktion als Vorsitzende des T-TT des Europarates eröffnete die Debatte, in dem sie ihr Bedauern darüber ausdrückte, dass die Revision des Übereinkommens sich in einer Sackgasse befinde und pflichtete der Kommission in ihrer Einladung an alle Mitglieder des CC bei, diese Angelegenheit zu diskutieren und zusammen an einer Lösung zu arbeiten.

Einige Delegationen beklagten, dass die Kommission ihre Bedenken so spät vorgetragen habe und bezeugten ihr Interesse an einem Übereinkommen basierend auf einer pragmatischen Lösung. Das VK schlug vor, sich mehr auf die Gebiete einer funktionalen Komplementarität zu konzentrieren. Es bestand darin Übereinstimmung, dass der durch das Übereinkommen errichtete Ständige Ausschuss diejenigen Themen identifizieren würde, von denen Parteien des Übereinkommens meinten, dass es einen Bedarf für ein Übereinkommen zusätzlich zur AVMD Richtlinie gebe. Die Kommission wird dann Stellung beziehen, ob diese Themen unter die exklusiven externen Kompetenzen der Mitgliedstaaten fallen, oder ob sie ein gemischtes Übereinkommen erfordern würden. Die Kommission schloss nicht aus, einem solchen gemischten Übereinkommen beizutreten, wenn die Natur der beabsichtigten Bestimmung zukunftssicher wäre und keine Revision in absehbarer Zukunft erfordern würde.

10. Sonstiges

- **Berichtigung der AVMD Richtlinienkodifizierung**

Die Kommission informierte über eine fehlerhafte Bezugnahme in Art. 14(3) der kodifizierten AVMD Richtlinie. Ein Korrigendum, das das Datum vom 18. Dezember 2007 auf den 30. Juli 1997 berichtigt, wird zur gegebenen Zeit veröffentlicht.

- **Kurzberichterstattung**

Die Kommission erklärte ihre Sicht über den Anwendungsbereich von Art. 15 AVMD RL und sein Zusammenwirken mit den Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG über Urheberrecht in Bezug auf ein vorläufiges Urteil in den Niederlanden zur Verwendung von Kurzberichten der Fußballliga durch die Organisation der Regionalen Rundfunkveranstalter. Art. 15 AVMDRL umfasst sowohl das Recht auf Zugang zu den Kurzausschnitten als auch das Recht, diese Kurzausschnitte zu verwenden, weil Art. 15 nicht zwischen diesen Rechten differenziert, und weil dieser Ansatz mit der ratio legis dieser Bestimmung nach Erwägungsgrund 55 AVMDRL übereinstimmt.

- **Anwendungsbericht**

Die Kommission soll einen Bericht über die Anwendung der AVMD RL bis Dezember 2011 erstatten. Hierfür wird diesen Herbst ein Fragebogen an die Mitgliedstaaten versandt, insbesondere zu kommerzieller Kommunikation in Kinderprogrammen, Art. 9(2) betreffend Verhaltenskodizes im Hinblick auf kommerzielle Kommunikation für unangemessene Lebensmittel und Getränke, Art. 4(7) betreffend der Einführung von Ko-/ Selbstregulierungsregimen auf nationaler Ebene, und Art. 7 betreffend den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte.

Die Kommission kündigte ferner die nächste Sitzung der Regulierungsbehörden am 16. September 2010 an, und lud die Mitglieder des Kontaktausschusses zu einem Workshop mit Interessenvertretern über Verhaltenskodizes für kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel mit einem hohen Salz-, Zucker- und Fettanteil am 25. Oktober 2010 ein.

Nächstes Treffen: 2. Oktoberhälfte 2010